

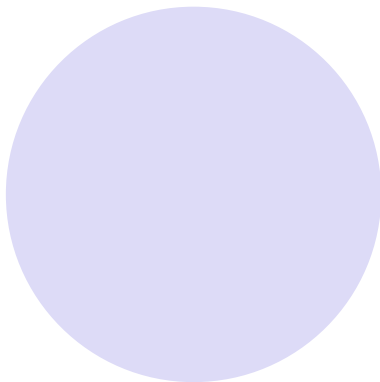
CODE OF CONDUCT

für Geschäftspartner



Inhalt

Vorwort	03
Einleitung und Anwendung	04
Faire Betriebs- und Geschäftspraktiken	04
Arbeitswelt und Menschenrechte	06
Umwelt und Gesellschaft	07
Managementsysteme	08



Vorwort

Das Thema Unternehmenskultur und werteorientiertes Verhalten ist uns als Croma Geschäftsleitung besonders wichtig. Croma ist sich seiner Vorbildfunktion für ethisch korrektes und professionelles Verhalten bewusst und erwartet dasselbe von ihren Partnerunternehmen. Wir sehen es als unsere Verpflichtung an, Produkte, die den Fortschritt in der ästhetischen Medizin vorantreiben oder zu einer deutlichen Verbesserung der Lebensqualität von Menschen mit Augen-erkrankungen sowie orthopädischen Beschwerden führen, bereitzustellen. Unsere Partnerunternehmen sind ein integraler Bestandteil dieser Verpflichtung zur Förderung des individuellen Wohlbefindens.


CEO, Gerhard Prinz


CCO, Andreas Prinz


COO, Martin Prinz


CFO, Peter Haidenek

Die im Verhaltenskodex enthaltenen Standards gelten für alle Geschäftspartner von Croma. Darunter fallen Lieferanten und Unterauftragnehmer sowie alle anderen Anbieter von Waren und Dienstleistungen, ungeachtet vom jeweiligen Unternehmensstandort.

Wir sind stolz auf die langjährigen und engen Beziehungen, die wir zu unseren Geschäftspartnern aufgebaut haben. Dieser Wertekatalog bildet die Basis für eine weiterhin erfolgreiche Zusammenarbeit und die Förderung von Nachhaltigkeit in der gesamten Wertschöpfungskette.

Mit der verpflichtenden Einhaltung des vorliegenden Code of Conduct für Business Partner stellen unsere Geschäftspartner sicher, dass sämtliche aktuelle und zukünftige Transaktionen oder Vereinbarungen mit Croma die enthaltenen Richtlinien und Erwartungen erfüllen.

Leobendorf, am 15. Dezember 2023

Einleitung und Anwendung

Der vorliegende Code of Conduct für Geschäftspartner leitet sich von unserem Code of Conduct für Beschäftigte ab und fördert in der Zusammenarbeit mit Geschäftspartnern die Einhaltung höchster ethischer Standards. Gleichzeitig trägt er zur Erreichung unserer Unternehmensziele bei. Die darin enthaltenen Mindestanforderungen und Erwartungen sind als Richtlinien zu verstehen, an die sich unsere Geschäftspartner, wie z. B. Lieferanten und andere Dienstleistungsunternehmen, entlang ihrer gesamten Wertschöpfungs- und Lieferkette halten sollen. Sie erheben nicht den Anspruch, jeden Einzelfall abschließend zu erfassen oder jede aufkommende Frage zu beantworten. Der Verhaltenskodex enthebt Partnerunternehmen daher nicht von der Verantwortung, überlegt zu urteilen, ethisch korrekt zu handeln und eine entsprechende Sorgfaltspflicht zu übernehmen, speziell was ihre Lieferketten betrifft.

Falls die lokale Gesetzgebung strenger ausfällt, als die im Code of Conduct formulierten Standards, so muss erstere berücksichtigt werden. Die Vorgehensweise zur Erfüllung der Anforderungen ist den Partnerunternehmen freigestellt. Zu beachten gilt es aber, dass die Methoden nicht in Widerspruch zum vorliegenden Dokument und dem jeweiligen landestypischen Werte- und Kulturkodex stehen. Croma behält sich das Recht vor, Geschäftsbeziehungen mit Unternehmen zu beenden, sofern diese Richtlinien und Standards verletzen. Sowohl der Code of Conduct für Beschäftigte als auch jener für Geschäftspartner sind auf der Croma Website abrufbar.

Faire Betriebs- und Geschäftspraktiken

Cromas Geschäftspartner haben die Verpflichtung, sich bei allen Geschäftstransaktionen ethisch und integer zu verhalten und sämtliche anwendbaren nationalen, staatlichen und/oder lokalen Gesetze, Richtlinien und Verordnungen einzuhalten. Darunter fallen Regulatorien im Zusammenhang mit Geschäfts-, Arbeits-, Qualitäts-, Sicherheits- und Gesundheitspraktiken sowie der Umwelt- und Tierschutz. Von den Geschäftspartnern wird erwartet, dass sie darüber hinaus auch den allgemein anerkannten Industriestandards entsprechen und über die notwendigen Genehmigungen sowie Registrierungen und Lizenzen verfügen. Mögliches nicht gesetzeskonformes bzw. unethisches Verhalten soll mit proaktiven Maßnahmen verhindert werden. Wir behalten uns das Recht von stichprobenartigen Überprüfungen im Rahmen von Audits vor.

Korruption und Bestechung

Partnerunternehmen von Croma sind dazu verpflichtet, unser klares Commitment gegen Korruption und Bestechung in Übereinstimmung mit den geltenden, länderspezifischen Anti-Korruptionsgesetzen mitzutragen. Jede Form der Bestechung oder ungebührenden Zahlung, ganz gleich ob diese Croma direkt oder indirekt zugutekommt, ist verboten. Bestechungsgelder sind u. a. Bargeld oder unerklärte Rabatte, Rückvergütungen, Zahlungen für Werbung oder andere verschleierte Preisnachlässe oder Aufwendungen.

Geschenke und Geschäftsessen

Unternehmen, die sich bereits in einer Geschäftsbeziehung mit Croma befinden

oder eine solche anstreben, dürfen keine Geschenke, Bewirtungen, Zuwendungen oder Vorteilsgewährungen anbieten, die die Entscheidung von Croma Mitarbeitern oder Vertretern, Amtsträgern oder Fachkräften, sei es auf geschäftlicher, beruflicher oder privater Ebene, beeinflussen können. Bei Gelegenheitsgeschenken von geringem Wert ist zu beachten, dass sie den allgemein üblichen Geschäftspraktiken entsprechen und mit den örtlichen Gepflogenheiten übereinstimmen sollten.

Interessenkonflikt

Von Cromas Geschäftspartnern wird erwartet, dass sie mögliche Interessenkonflikte frühzeitig erkennen und Situationen vermeiden, die auch nur den Anschein eines Konfliktes erwecken.

Dementsprechend sollten sie keine konkurrierenden Interessen haben, die objektive Entscheidungen im Interesse von Croma beeinträchtigen könnten. Bei Vorliegen eines tatsächlichen oder potenziellen Interessenkonfliktes ist Croma unverzüglich zu informieren.

Fairer Wettbewerb

Die Geschäftsbeziehung mit Croma muss in Einklang mit fairem Wettbewerb und dem geltenden Kartellrecht geführt werden. Den Partnerunternehmen ist jegliche Falschdarstellung von Tatsachen, Verheimlichung sowie missbräuchliche Verwendung von Informationen strengstens untersagt.

Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Bei Durchführung von Geschäftsaktivitäten besteht immer ein Risiko, dass solche Aktivitäten von Dritten für Geldwäsche

oder Terrorismusfinanzierung missbraucht werden. Daher müssen Partnerunternehmen nachweislich alle gesetzlichen Anforderungen erfüllen und deren Finanzmittel aus rechtmäßiger Herkunft stammen. In Geschäftsbeziehung mit Croma stehende Unternehmen sollen darüber hinaus jeden neuen Geschäftspartner einer risikobasierten Überprüfung unterziehen. Ganz besonders, wenn dessen Geschäftstätigkeit Auswirkungen auf Croma haben sollte.

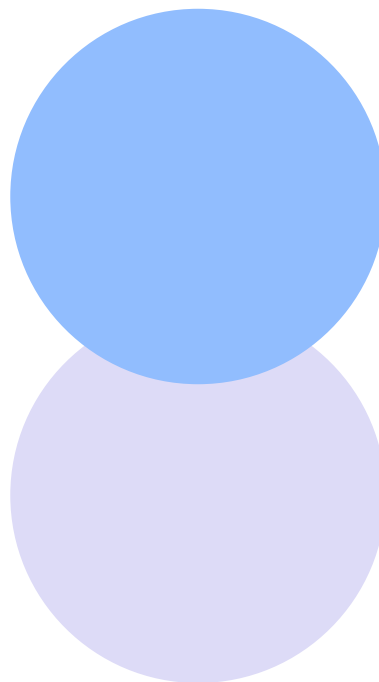
Datenschutz und vertrauliche Informationen

Croma erwartet von ihren Geschäftspartnern, dass sie die geltenden Gesetze des Datenschutzes und zum Schutz der Privatsphäre einhalten und die ordnungsgemäße Verwendung perso-

nenbezogener und identifizierbarer Daten (z. B. von Mitarbeitenden, Kunden oder Patienten) sowie deren Sicherheit gewährleisten.

Vertrauliche Informationen von Croma sind zu schützen. Sollte ein Austausch notwendig sein, so ist im Vorfeld eine Geheimhaltungsvereinbarung zu unterzeichnen. Bei der Weitergabe ist sicherzustellen, dass die Nutzung besagter Information nur auf den Zweck beschränkt ist, für den die Offenlegung gedacht

war. Der Vertragspartner muss darüber hinaus über angemessene Informationssicherheitssysteme verfügen, die geltenden Gesetzen und dem Industriestandard entsprechen. Eine nicht autorisierte Nutzung muss dem Compliance Officer unverzüglich gemeldet werden.



Äußerung von Bedenken

Im Fall von Bedenken, Fragen oder tatsächlichen Verstößen gegen den vorliegenden Verhaltenskodex oder im Zusammenhang mit Ethik und Compliance, die sich auf Croma auswirken könnten, haben wir die anonyme Plattform <https://croma.integrityline.com> eingerichtet. Alternativ besteht auch die Möglichkeit, sich direkt mit dem jeweiligen Ansprechpartner in Verbindung zu setzen. Die gemeldeten Vorfälle sind genauestens zu prüfen, bei Bedarf müssen entsprechende Korrekturmaßnahmen gesetzt werden.

Arbeitswelt und Menschenrechte

Cromas Geschäftspartner verpflichten sich zur Einhaltung der Prinzipien der UN-Menschenrechtscharta und müssen sicherstellen, dass sie sich nicht an Menschenrechtsverletzungen mitschuldig machen. Die in der Charta enthaltenen Grundsätze umfassen folgende Punkte:

Zahlung von fairen und wettbewerbsfähigen Löhnen

Beschäftigte müssen zeitgerecht und laut den geltenden Lohngesetzen bezahlt werden. Dies umfasst auch Mindestlöhne, Überstunden und andere Prämienregelungen im Zusammenhang mit verbindlichen Tarifverträgen. Das Gehalt soll den Mitarbeitenden einen menschenwürdigen Lebensstandard ermöglichen.

Sicherstellung eines fairen und ethischen Arbeitsumfeldes frei von jeglicher Form der Zwangs- und Pflichtarbeit, Kinderarbeit oder Menschenhandel

Beschäftigte dürfen keiner verbalen oder

körperlichen Belästigung sowie Diskriminierung aufgrund von Herkunft, Hautfarbe, Religion, Geschlecht, nationaler Herkunft, Alter, Behinderung, sexueller Orientierung, Geschlechtsidentität oder -ausdruck oder jeglicher anderer gesetzlich geschützter Grundlage ausgesetzt sein. Das Ausüben von psychischem oder physischem Zwang ist strikt verboten.

Einhaltung der lokalen gesetzlichen Arbeitsstandards und Sozialleistungen

Beschäftigten müssen Arbeitsstandards geboten werden, die den geltenden nationalen und lokalen Gesetzen und verbindlichen Tarifverträgen entsprechen, einschließlich derjenigen, die sich auf den Sozialschutz beziehen. Die verbindlichen Arbeitsstunden-, Pausenzeiten- und Ruhezeitenregelungen sind einzuhalten. Das geltende Recht der Arbeitnehmenden auf Pflichtversicherungen, bezahlten Jahresurlaub, gesetzliche Feiertage, Krankenstand und Karenzzeit muss gewährleistet werden.

Sicherstellung einer sicheren und gesunden Arbeitsumgebung

Beschäftigten müssen sichere und gesunde Arbeitsbedingungen geboten werden. Diese umfassen u. a. korrekt ausgestattete Arbeitsplätze, Arbeitsschutzausrüstung, Zugang zu Trinkwasser, Sanitäreinrichtungen sowie Notfallplänen, -versorgung und -ausgängen. Risiken im Zusammenhang mit der Gesundheit und Arbeitssicherheit müssen genauestens verfolgt und vermieden werden. Mit entsprechenden Richtlinien soll das Mitführen von Waffen, Missbrauch von Alkohol und Drogen oder anderen kontrollierten Substanzen (alle Substanzen, die unter das Betäubungsmittelgesetz fallen) am Arbeitsplatz verhindert werden.

Gewährleistung der Vereinigungsfreiheit als auch das Recht auf Kollektivverhandlungen und Gewerkschaften beizutreten

Das Recht der Beschäftigten, sich zu vereinigen, Gewerkschaften beizutreten oder Arbeitnehmervertreter zu wählen, muss vorbehaltlos anerkannt werden. Dabei gilt es, die lokale Arbeitsgesetzgebung zu berücksichtigen. Mitarbeitende müssen in die Lage versetzt werden, Anliegen offen vorzutragen, ohne Benachteiligungen oder andere Repressalien befürchten zu müssen.

Bei schwerwiegenden negativen Auswirkungen auf die Menschenrechte in seiner Wertschöpfungskette ist das Partnerunternehmen verpflichtet sich unmittelbar mit Croma in Verbindung zu setzen. Das kann auf direktem Weg über den jeweiligen Ansprechpartner erfolgen oder alternativ über die Plattform <https://croma.integrityline.com>. Unter schwerwiegenden negativen Folgen für die Menschenrechte sind solche zu verstehen, bei denen zeitverzögertes Handeln dazu führen würde, dass Menschenrechtsverletzungen nicht rückgängig gemacht werden können. Darunter fallen z. B. Todesfälle, Kinderarbeit oder systematische Beeinträchtigungen einer größeren Zahl von Menschen oder gewissen Bevölkerungsgruppen.

Umwelt und Gesellschaft

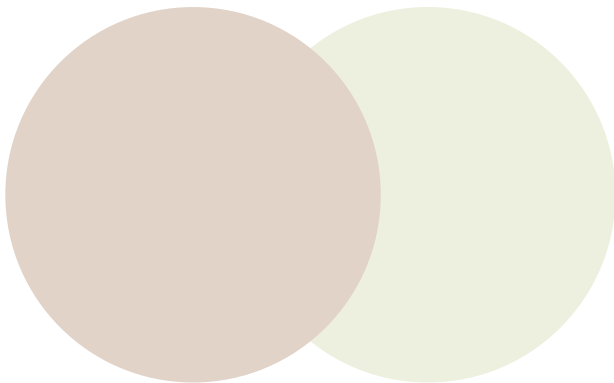
Geschäftspartner von Croma nehmen ihre Unternehmensverantwortung wahr und richten ihre Geschäftstätigkeit nicht nur nach ökonomischen, sondern auch ökologischen und sozialen Prinzipien aus. Bei Identifizierung potentieller Mängel, Schwächen oder Risiken wird erwartet, dass diese unmittelbar bearbeitet und ausgeräumt werden.

Produktqualität und -sicherheit

Produkte und Dienstleistungen, die uns zur Verfügung gestellt werden, müssen allen gesetzlich vorgegebenen Sicherheits- und Qualitätsstandards entsprechen, und Warenanlieferungen müssen pünktlich erfolgen. Bei Kooperationen mit oder im Namen von uns müssen die Croma-spezifischen Qualitätsanforderungen einschließlich der qualitativen Mindestvorgaben eingehalten werden. Dies betrifft nicht nur die Kernprozesse des Partnerunternehmens, sondern umfasst auch dessen Lieferkette.

Croma muss im Fall von Gesundheitsinspektionen oder anderen Behördenangelegenheiten sowie von Abänderungen an Materialien, Methoden, Spezifikationen oder auch Produktions- und Lieferprozessen unverzüglich benachrichtigt werden.

Partnerunternehmen haben die Pflicht, die Integrität ihrer Lieferkette zum Schutz von Patienten sicherzustellen und Produktfälschungen oder Verfälschungen in Übereinstimmung mit der EU-Richtlinie über gefälschte Arzneimittel, zu verhindern. In einer Geschäftsbeziehung mit



Croma stehende Unternehmen, die an der Produktion und dem Vertrieb von Croma Arzneimitteln und Produkten beteiligt sind, müssen die Einhaltung von GxP-Richtlinien für die Märkte gewährleisten, in denen die Produkte hergestellt, registriert und vertrieben werden.

Umweltschutz

In der Zusammenarbeit mit Croma müssen Geschäftspartner sämtliche umweltrelevante Zulassungen, Lizenzen, Genehmigungen, Betriebs- und Berichterstattungsanforderungen, aber auch Anordnungen in Bezug auf den Einsatz von Stoffen mit eingeschränkter Verwendung einhalten.

Sie sind verpflichtet, effizient und umweltbewusst zu arbeiten und Umweltbelastungen zu minimieren bzw. zu beseitigen. Sie sind angehalten, natürliche Ressourcen zu schonen und einen Beitrag zu Nachhaltigkeitsmaßnahmen, wie Wiederverwendung oder Recycling, zu leisten.

Auf den Einsatz von gefährlichen Stoffen sollte, wenn möglich, verzichtet und stattdessen auf die Verwendung von alternativen, natürlichen Substanzen gesetzt werden. Partnerunternehmen sind verpflichtet, eine nachhaltige Beschaffungspolitik zu verfolgen. Zum Schutz der lokalen Bevölkerung muss mit entsprechenden Systemen Sorge getragen, dass ein sicherer Umgang mit Luftemissionen, Abfällen und Abwässern gewährleistet wird, inklusive deren Verbringung, Wiederverwendung oder auch Lagerung. Für unbeabsichtigte Freisetzung müssen entsprechende Notfallpläne vorliegen. Beim Umweltmanagement sind die Themenfelder Ressourcen, Klima und Energie sowie Wasser mit besonderer Aufmerksamkeit zu behandeln. Der entsprechende Maßnahmenkatalog sollte u. a. folgende Punkte berücksichtigen:

- Reduktion der THG-Emissionen sowie der Abfallerzeugung und des Energie- und Wasserverbrauchs
- Förderung von Maßnahmen, die Energie aus erneuerbaren Quellen beziehen oder erzeugen
- Förderung der Nutzung von erneuerbaren Ressourcen
- Abfallvermeidung und Förderung von Recycling

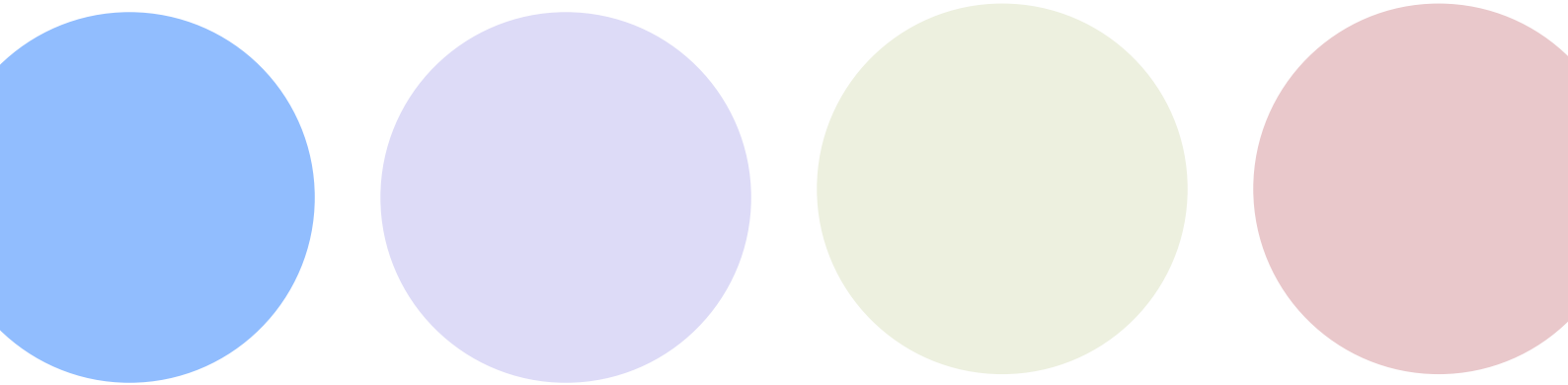
Tierwohl

Für Croma hat die Sicherstellung einer humanen und ethischen Behandlung von Tieren eine hohe Priorität. So sind Partnerunternehmen dazu angehalten, wann immer möglich, tierversuchsfreie Methoden, die wissenschaftlich fundiert und von den entsprechenden Regulierungsbehörden anerkannt sind, zu verwenden. Sehen die länderspezifischen gesetzlichen Vorgaben oder branchenspezifische Vorschriften verpflichtende Tierversuche vor, so sind die Geschäftspartner dazu aufgerufen diese, wann immer möglich, zu reduzieren und die Belastung der Versuchstiere kontinuierlich zu minimieren.

Managementsysteme

Croma erwartet von ihren Partnerunternehmen, dass sie sich mit Hilfe von Managementsystemen kontinuierlich verbessern. Durch die Definition von Leistungszielen und die Umsetzung von Maßnahmenkatalogen werden den Anforderungen aus dem vorliegenden Verhaltenskodex Rechnung getragen. Werden im Zuge von Audits, internen und externen Ratings oder Managementüberprüfungen Mängel festgestellt, sind diese umgehend zu korrigieren

und entsprechende Präventionsmaßnahmen zu setzen. Geschäftspartner sind dazu aufgerufen sich am internationalen Qualitätsmanagementsystem ISO 9001 zu orientieren, welches die Themenfelder Verpflichtung und Rechenschaftspflicht, gesetzliche und kundenspezifische Anforderungen, Risikomanagement, Dokumentation, Ausbildung und Kompetenz, kontinuierliche Verbesserung sowie Kommunikation umfasst.



croma

est.1976

Croma-Pharma GmbH
Industriezeile 6, A-2100 Leobendorf, Austria
tel: +43 2262 684 68 - 0
fax: +43 2262 684 - 165
e-mail: office@croma.at
web: www.croma.at

FN / companies register: 92329d
FB-Gericht / company register court: Landesgericht Korneuburg
Firmensitz / registered seat: Industriezeile 6, 2100 Leobendorf, Austria